

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Freitag, 28. Februar 2014

**Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes (Drucksache 18/1467)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Wir nutzen die Gelegenheit gerne und übermitteln Ihnen die folgende Stellungnahme.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird von uns im vollen Umfang unterstützt und befürwortet.

In den letzten Wochen ist eine Diskussion aufgekommen, ob das beabsichtigte Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes für die Kreise auch ohne eine entsprechende Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes erreicht werden kann. Hierüber gibt es bislang unterschiedliche juristische Auffassungen. Wir halten diesen Diskurs für einen akademischen Streit. Entscheidend ist, dass mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung genau die Lösung formuliert wird, die bislang von allen Fraktionen im Landtag gefordert wurde. Sollte sich das Prüfungsrecht auch anders ableiten lassen, so schadet es dennoch nicht, wenn die gewollte Lösung ausdrücklich im Fachgesetz verankert ist. Dieses dient der Rechtssicherheit und Klarheit bei der Gesetzgebung. Darum plädieren wir ohne jede Einschränkung für eine Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes in der vorgeschlagenen Form.

Das Land Schleswig-Holstein wendet für die Eingliederungshilfe von Menschen mit Behinderungen annähernd 600 Mio. Euro im Jahr auf – mit steigender Tendenz. Das ist mehr als für die Hochschulen im Lande, beinahe doppelt soviel wie für die Polizei und annähernd halb soviel wie für die Schulen in Schleswig-Holstein.

Niemand bezweifelt ernsthaft den Rechtsanspruch der Betroffenen oder stellt gar die Notwendigkeit der Eingliederungshilfe in Frage. Dennoch muss auch dieser Aufgabenbereich – wie jede andere öffentliche Ausgabenposition – dem Gebot der Wirtschaftlichkeit unterliegen. Dabei kann die Wirtschaftlichkeit wahlweise als geringstmöglicher Aufwand für ein festgelegtes Ziel oder als bestmögliches Ergebnis bei vorgegebenem Mitteleinsatz definiert werden. Letztlich kommt es darauf an, mit den zur Verfügung stehenden öffentlichen Mitteln effizient umzugehen. Dieses liegt im Interesse des Hilfebedürftigen, aber auch aller Bürger, die in anderen Bereichen berechnigte Ansprüche an die Öffentliche Hand haben.

Der Staat kann die wirtschaftliche Verwendung seiner Mittel grundsätzlich auf zwei Wegen sicherstellen: Entweder werden die Aufgaben im freien Wettbewerb unter konkurrierenden Anbietern vergeben, oder die Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung muss durch eine qualifizierte Finanzkontrolle sichergestellt werden. Nach unserer Einschätzung eignet sich die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nicht für eine Vergabe im Ausschreibungswege, deshalb ist eine wirksame Finanzkontrolle unabdingbar.

Diese Erkenntnis hat sich auch seit über zehn Jahren im Schleswig-Holsteinischen Landtag gesetzt. Trotz intensiver Bemühungen ist es jedoch nie gelungen, ein entsprechendes Prüfungsrecht für den Landesrechnungshof bei den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, in deren Einrichtungen die Eingliederungshilfe erfolgt, durchzusetzen.

Im neu verhandelten Rahmenvertrag für die Eingliederungshilfe konnte jetzt immerhin ein kommunales Prüfrecht verankert werden. Dieses ist einerseits konsequent, weil es letztlich die Kreise und kreisfreien Städte sind, die über die Hilfeplanung und die Maßnahmen entscheiden. Somit wird hier dem Prinzip gefolgt „Wer die Musik bezahlt, darf sie auch bestimmen“. Auf der anderen Seite zeigt aber die Praxis, dass die kommunalen Prüfungsämter fachlich nicht dazu in der Lage sind, eine wirksame Finanzkontrolle durchzuführen. Für eine Effizienzprüfung reicht es nämlich gerade nicht aus, lediglich die formale Richtigkeit der Dokumentation, Verbuchung und des Verwendungsnachweises zu überprüfen. Effizienzkontrolle heißt insbesondere, die Zielerreichung und die Qualität der Leistungserbringung zu bewerten. Hierzu bedarf es hochqualifizierter Expertise, die nach unserer Einschätzung lediglich an einer Stelle im Land vorgehalten werden kann. Dafür bietet sich der Landesrechnungshof an. Gleichzeitig ist die Methode der Querschnittsprüfung besonders geeignet, um Defizite in einzelnen Bereichen zu erkennen. Eine Querschnittsprüfung über die Leistungserbringung bei unterschiedlichen Kreisen und kreisfreien Städten ist aber ebenfalls nur durch den Landesrechnungshof zu leisten. Darum ist der Landesrechnungshof die geeignete Institution für die Effizienzkontrolle der Eingliederungshilfe.

In der praktischen Ausgestaltung der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein kommt ein weiteres Problem hinzu: Den kommunalen Aufgabenträgern fehlt es nicht nur an fachlicher Expertise für eine wirksame Finanzkontrolle, sondern häufig auch an dem qualifizierten Personal, um die Hilfeplanung aufzustellen, die den berechtigten Interessen der Anspruchsberechtigten am besten gerecht wird. Aus diesem Grund bedienen sich viele Ämter bereits bei der Hilfeplanung der Fachleute bei den freien Wohlfahrtsverbänden. Die Umsetzung der so geplanten Hilfe erfolgt dann aber in vielen Fällen in Einrichtungen des gleichen Trägers. Diese Einrichtungen werden von den Trägerverbänden als so genannte Sozialunternehmen geführt. Bei aller kari-

tativen Zielsetzung haben die Geschäftsführungen auch betriebswirtschaftliche Vorgaben zu Umsätzen und Erträgen zu erfüllen. Die sozial-unternehmerischen Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege verfolgen somit auch das – legitime – Interesse, möglichst hohe Fallzahlen und Umsätze zu generieren. Wenn nun aber Hilfeplanung und Durchführung der Maßnahmen letztlich in Verantwortung des gleichen freien Trägers liegen, muss es im ureigenen Interesse der freien Wohlfahrtsverbände liegen, jeden Anschein einer Interessenkollision zu Lasten der Öffentlichen Haushalte zu vermeiden. Eine wirksame Finanzkontrolle kann damit auch dazu beitragen, dass die Stammtischmeinung, hier werde in die eigene Tasche gewirtschaftet, ausgeräumt werden kann.

Leider hat die beharrliche Weigerung der Wohlfahrtsverbände, dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht bei den Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu gewähren, zu dem Eindruck beigetragen, hier würden möglicherweise Ziele verfolgt, die nicht im Interesse der Öffentlichen Hand und damit auch der Hilfeempfänger liegen. Dieser Eindruck ist fatal für die Akzeptanz der unbestritten notwendigen Eingliederungshilfe für Behinderte. Es darf auch von den Trägern der Wohlfahrtspflege nicht zugelassen werden, dass hier der Anschein eines „Selbstbedienungsladens“ entsteht. Vielmehr muss eine effiziente Eingliederungshilfe ausschließlich an den Interessen der Anspruchsberechtigten orientiert werden. Dazu trägt das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bei.

Der vorliegende Gesetzesvorschlag ist der richtige Weg, um Missverständnisse und Irritationen für die Zukunft zu vermeiden, die diese wichtige öffentliche Aufgabe in ein zweifelhaftes Licht stellen würden.

Gerne sind wir bereit, unsere Auffassung im mündlichen Vortrag oder persönlichem Gespräch zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Aloys Altmann  
Präsident